Fachstellenbestätigung der Indikation für eine Betreuung in einer Kindertagesstätte/bei einer Tagesfamilie

Hinweise zur fachlichen Beurteilung der Indikation vgl. Beiblatt.

| **Bestätigung für die Familie**  Vor- und Nachname des Kindes:  Adresse des Kindes:  Geburtsdatum des Kindes: | |
| --- | --- |
| Vor- und Nachname(n) der Eltern  oder der gesetzlichen Vertretung: | Datum:  Unterschrift Eltern: |
| **Indikation[[1]](#footnote-1)**  Sprachlicher Förderbedarf (ab 2. Geburtstag)  Förderbedarf im sozio-emotionalen, kognitiven und/oder motorischen Bereich | **Betreuungsumfang**  40%  %  (je nach Ausmass des Förderbedarfs 20-60%, Einschätzungen zusammenzählen) |
| **Begründung für Indikation**  (Stichworte, weshalb familiäres Umfeld durch externe Betreuung zu ergänzen ist) | |
| **Gültigkeit** (Schuljahr)    (Die Bestätigung ist maximal für ein Schuljahr gültig. Bei weiterem Förderbedarf kann eine neue Bestätigung ausgestellt werden)  **Dauer des Förderbedarfs** (voraussichtlich) | **Fachstelle**  Mütter- und Väterberatung, Region:    Sozialdienst[[2]](#footnote-2), Gemeinde:    Erziehungsberatung2, Region:    von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle: |
| **Bestätigende Person**  Vorname:  Name: | Datum:  Stempel und Unterschrift: |

Wichtige Bestimmungen

Eine Bestätigung kann nur für Kinder im Vorschulalter ausgestellt werden. Zum Erhalt einer Bestätigung einer Indikation aufgrund eines Sprachförderbedarfs muss das betreffende Kind mindestens 2 Jahre alt sein.

Eine Bestätigung gilt maximal für eine Tarifperiode (August bis Juli).

Das Ausstellen einer Bestätigung ist für die Eltern in jedem Fall kostenlos.

Das vergünstigte Pensum beträgt bei einer sprachlichen Indikation immer 40%, bei einer sozialen Indikation je nach Einschätzung der Fachstelle zwischen 20% und 60%

Die Eltern sind grundsätzlich frei, ob sie ihr Kind (in einer Kita oder Tagesfamilie) betreuen lassen wollen. Sie können jedoch kein tieferes Betreuungspensum einlösen, als das auf der Fachstellenbestätigung definiert ist.

Die Gemeinde kann ihrerseits nur in fachlich begründeten Fällen von der Empfehlung der Fachstelle abweichen.

Eine Kumulation zwischen sprachlicher und sozialer Indikation ist ausgeschlossen: Es gilt das höhere Pensum.

Rechtliche Grundlagen: Art. 34d bis 34i der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) sowie Art. 8 bis 10 der Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)

1. Bei Indikation in beiden Bereichen gilt der Betreuungsumfang des höherdotierten Bereichs. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Indikation wird durch die Erziehungsberatung / die Sozialdienste dann beurteilt, wenn bereits eine Begleitung durch diese Stellen stattfindet. Ansonsten wenden sich die Familien an die Mütter- und Väterberatung der jeweiligen Region. [↑](#footnote-ref-2)